

Festsetzung von Lärmschutzbereichen nach dem Fluglärmschutzgesetz (FluLärmG) für den Verkehrsflughafen München

Neufahrn b. Freising, 31. August 2026

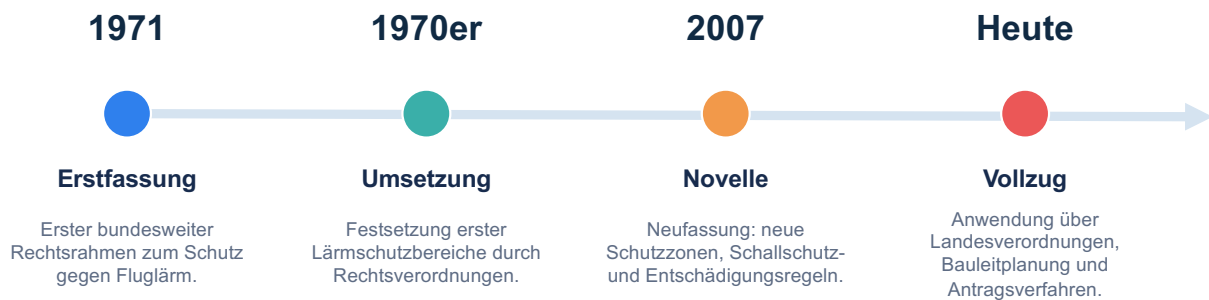
Referent:

Frank Sommer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

hgrs Hoffmann | Greß | Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Koppstraße 16
81379 München

Telefon: (089) 76 73 60 80
sommer@hgrs.eu

Historie



Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

Vom 30. März 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen werden für

1. Verkehrsflughäfen, die dem Fluglinienverkehr angeschlossen sind, und

§ 4

Festsetzung des Lärmschutzbereichs

(1) Der Lärmschutzbereich wird vom Bundesminister des Innern, bei Verkehrsflughäfen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, bei militärischen Flugplätzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Karten und Pläne, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind, können dadurch verkündet werden, daß sie bei einer Amtsstelle zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt werden. In der Rechtsverordnung ist hierauf hinzuweisen.

Derzeit geltendes Recht:

1. **Verordnung über die Festlegung des Lärmschutzbereichs für den Flughafen München vom 22.10.1996** auf Grundlage FluLärmG 1971 mit Schutzzonen 1 und 2.

FluLärmMüV 1996

1560 Bundesgesetzblatt Jahrgang 1996 Teil I Nr. 53, ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1996

Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen München Vom 22. Oktober 1996

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung des Verkehrsflughafens München wird der in § 2 bestimmte Lärmschutzbereich festgesetzt.

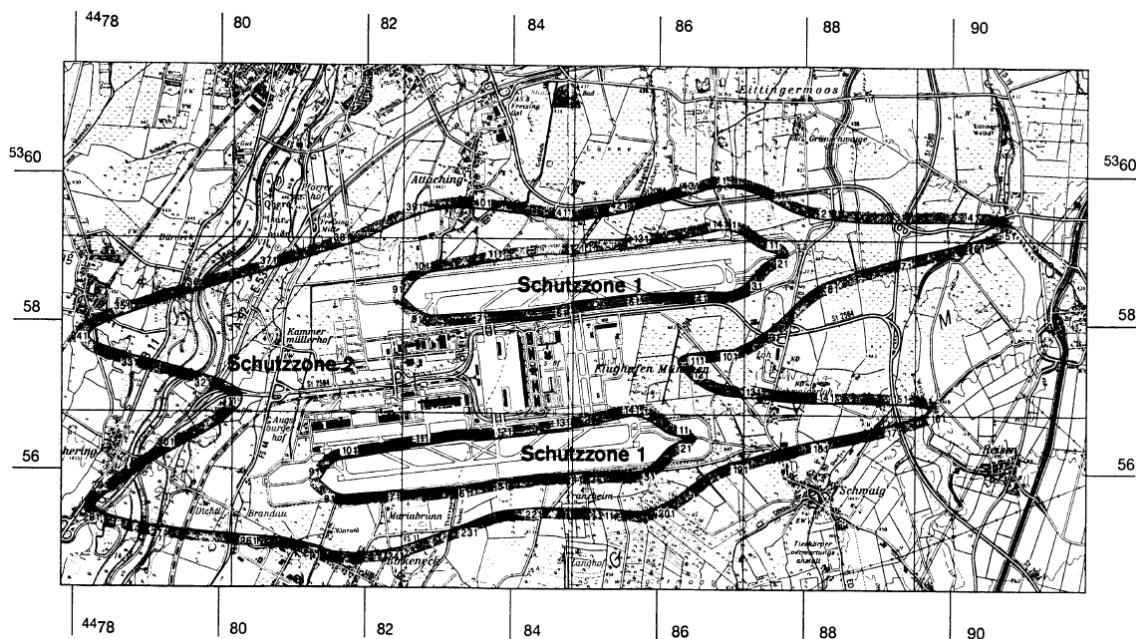
§ 4

gelegen. Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil in der Schutzzone 1, so gilt sie als ganz in dieser Schutzzone gelegen.

(2) Auf die Errichtung einer baulichen Anlage ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:50 000 und in Karten im Maßstab 1:5 000 dargestellt. Die topographische Karte ist in verkleinerter Form dieser Verordnung als Anlage 2 beigelegt. Die topographische Karte und die Karten im Maßstab 1:5 000 sind bei dem Staatlichen

FluLärmMüV 1996



Derzeit geltendes Recht:

2. Landesentwicklungsprogramm i.V.m. Regionalplan 14.

Zeichnerische und textliche Festlegung von Lärmschutzbereichen über Zielbestimmungen.

Regionalplan ist bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB), begründet aber kein unmittelbar gegenüber Bauherren wirkendes Bauverbot.

Ziel B II 6.4.1 des LEP 2006

Für die Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie die Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb und, sofern notwendig, auch für Landeplätze für den Bedarfsluftverkehr sowie Militärflugplätze ohne Strahlflugzeugbetrieb sollen unbeschadet der Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in den Regionalplänen Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen werden. Die Lärmschutzbereiche der Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie der Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb sollen in die Zonen A, B und C mit zugehörigen Nutzungskriterien eingeteilt werden:

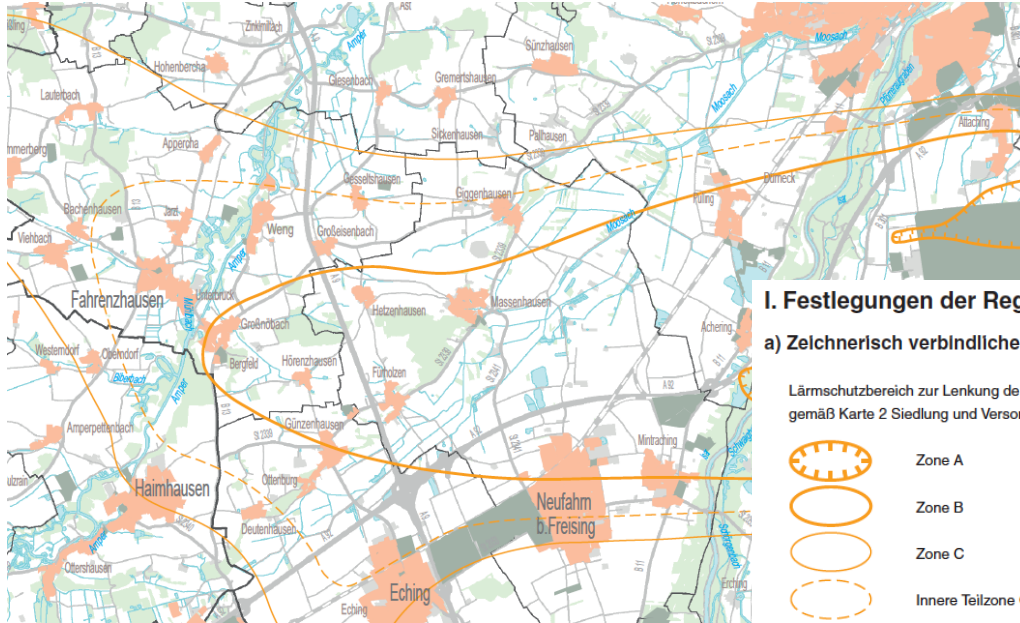
Kapitel B II 5 des Regionalplans für die Region 14

- 5** **FluglärmSchutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung (wie bisher B II 6, redaktionell angepasst; entfallen nach LEP spätestens am 1. September 2023).**
- Z 5.1** Für die Flughäfen mit Strahlflugbetrieb Lechfeld und München werden Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen.
- Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung, Tektur Lärmschutzbereich 1 (militärischer Flugplatz Lechfeld)“ und nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung, Tektur Lärmschutzbereich 2 (Flughafen München)“, jeweils i.M. 1:100.000.
- Z 5.2** In den Lärmschutzbereichen der Flughäfen Lechfeld und München werden für die Bauleitplanung die Zonen A, B und C mit folgenden Kriterien für die noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt:

Kapitel B II 5 des Regionalplans für die Region 14

- Zone A mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 72 dB(A) bei Verkehrsflughäfen und von mehr als 75 dB(A) bei Militärflugplätzen. Hier sollen gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen zulässig sein, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes im unmittelbaren Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmimmissionen aufweisen.
- Zone B mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 67 dB(A) bis 72 dB(A) bei Verkehrsflughäfen und von mehr als 67 dB(A) bis 75 dB(A) bei Militärflugplätzen. Hier soll uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung zulässig sein.
- Zone C mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 62 dB(A) bis 67 dB(A). Diese Zone wird zusätzlich in eine innere Teilzone Ci und in eine äußere Teilzone Ca unterteilt.
Die Teilzone Ci umfasst den Bereich von 64 dB(A) bis 67 dB(A).
Die Teilzone Ca umfasst den Bereich von 62 dB(A) bis 64 dB(A).
In der Zone C soll zusätzlich die Darstellung von Wohnbauflächen in Flächennutzungsplänen bzw. die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig sein. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Kapitel B II 5 des Regionalplans für die Region 14



(c) hgrs Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

| 11

Kapitel B II 5 des Regionalplans für die Region 14

Z 5.3 Von den Nutzungskriterien gemäß B II Z 5.2 kann in den in B II Z 5.3.1 und B II Z 5.3.2 genannten Gebieten abgewichen werden. Sofern dort nicht weitergehende

5

Siedlung und Freiraum

B II

Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, sind im Rahmen der Bauleitplanung in diesen Gebieten zulässig:

- In der Zone Ca die Darstellung von Wohnbauflächen und die Ausweisung von Wohngebieten,
- in der Zone Ci zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung die Darstellung von Wohnbauflächen und die Ausweisung von Wohngebieten
- in der Zone B zur Schließung von Baulücken die Darstellung von Wohnbauflächen und die Ausweisung von Wohngebieten.

(c) hgrs Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

| 12

Kapitel B II 5 des Regionalplans für die Region 14

Z 5.3.2 Lärmschutzbereich des Flughafens München

Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen sind für die weitere Siedlungsentwicklung in folgenden Gemeindebereichen möglich:

In der Gemeinde **Haimhausen** in dem Gebiet:

- Haimhausen Ost (W 3 Grundfeld).

In der Gemeinde **Neufahrn b. Freising** in den Gebieten:

- Hauptort Neufahrn, Max-Anderl-Straße/Bgm.-Herpich-Straße/Freisinger Weg
- Mintraching westlich der Kirchenstraße, südlich des Ortsrandes zur Errichtung eines Kindergartens.

In der Gemeinde **Eitting** in dem Gebiet:

- Am östlichen Ortsrand.

Neufestlegungsbedarf

- Grundlage LSB im Regionalplan: LEP 2006
- Neufassung und Neubekanntmachung des FluLärmG 2007
 - Zuständigkeit für die Festlegung von LSB bei den Ländern
 - § 4 Abs. 4 FluLärmG: Neufestlegung bis Ende 2009; bei bereits beantragter wesentlicher Erweiterung genügt Festsetzung für den erweiterten Flugplatz
- § 3 der Verordnung über das LEP 2013: LEP 2006 gilt bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 4 FluLärmG fort. Die Übergangsregelung tritt spätestens am 1. September 2018 außer Kraft.
- VO Änderung LEP 2018: § 3 tritt am 1. September 2023 außer Kraft
- VO Änderung LEP 2023: Verlängerung bis 31. Dezember 2026.

- Parallel zur (erstmaligen) Festlegung von Lärmschutzbereichen (LSB) nach FlugLärmG 2007 über die **FlugLärmVO MUC** derzeit auch **Teilfortschreibung des LEP** mit dem Ziel der Verlängerung der Zielbestimmung aus dem LEP 2006 bis Ende 2029.
- Grund: Sollte die Verordnung zur Festlegung von LSB nach dem FlugLärmG nicht vor Ablauf des 31. Dezember 2026 in Kraft treten können, gäbe es über das LEP und den Regionalplan weiterhin Bindungen für die Bauleitplanung.

§ 2 Abs. 1 FluLärmG:

Der Lärmschutzbereich (LSB) eines Flugplatzes wird nach dem Maße der Lärmbelastung in **zwei Schutzzonen für den Tag** und **eine Schutzzone für die Nacht** gegliedert.

Schutzzonen sind jeweils diejenigen Gebiete, in denen der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel L_{Aeq} sowie bei der Nacht-Schutzzone auch der fluglärmbedingte Maximalpegel L_{Amax} die nachfolgend genannten Werte übersteigt (...).

Festlegung von Lärmschutzbereichen

96-1-9-B

**Verordnung
über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den
Verkehrsflughafen München
(Fluglärmschutzverordnung München MUC – FluLärmV MUC)**

vom ____ 2026

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) verordnet die Bayerische Staatsregierung:

**§ 1
Lärmschutzbereich**

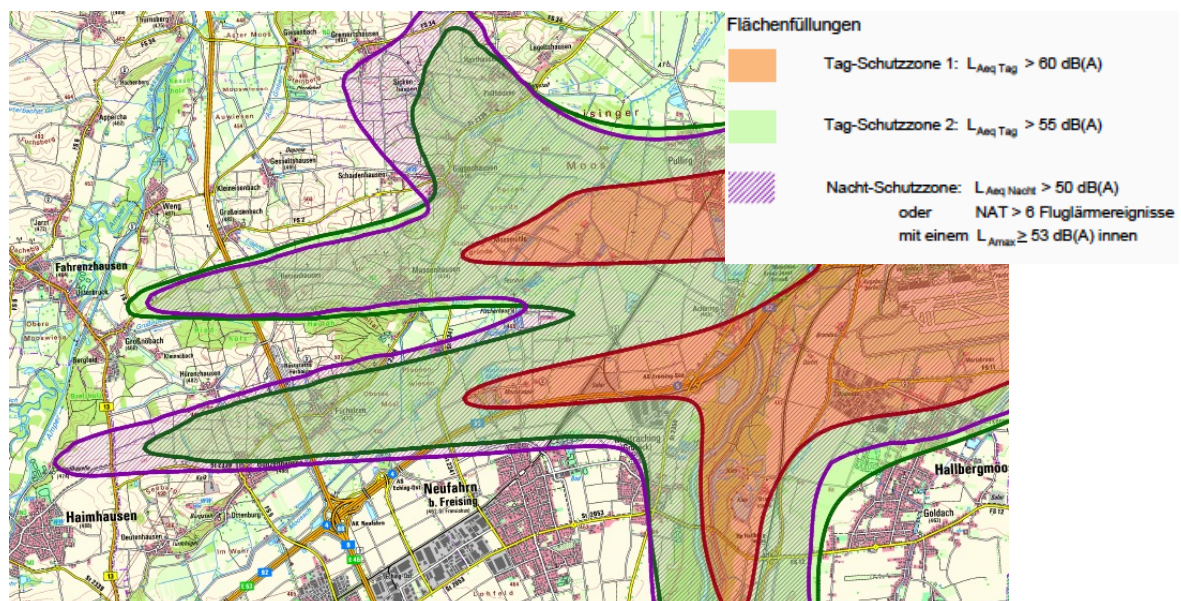
(1) ¹Für den Flughafen München wird außerhalb des Flugplatzgeländes ein Lärmschutzbereich nach § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzt. ²Die Begrenzungen der Schutzzonen des Lärmschutzbereichs bestimmen sich nach den ohne Glättungsverfahren verbundenen Kurvenpunkten gemäß Abs. 2.

(2) Es werden folgende Schutzzonen festgesetzt:

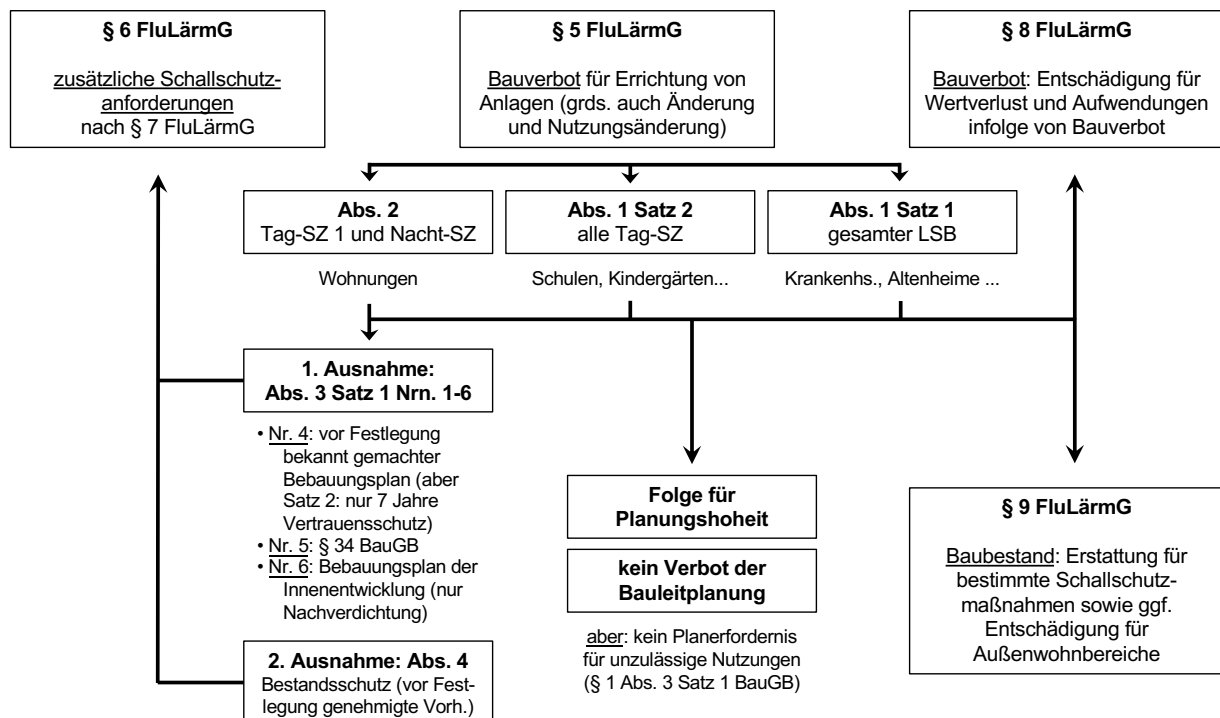
1. Tag-Schutzzone 1 nach Anlage 1,
2. Tag-Schutzzone 2 nach Anlage 2,
3. Nacht-Schutzzone nach Anlage 3.

Festlegung von Lärmschutzbereichen

Lärmschutzbereiche nach Entwurf FlugLärmVO MUC

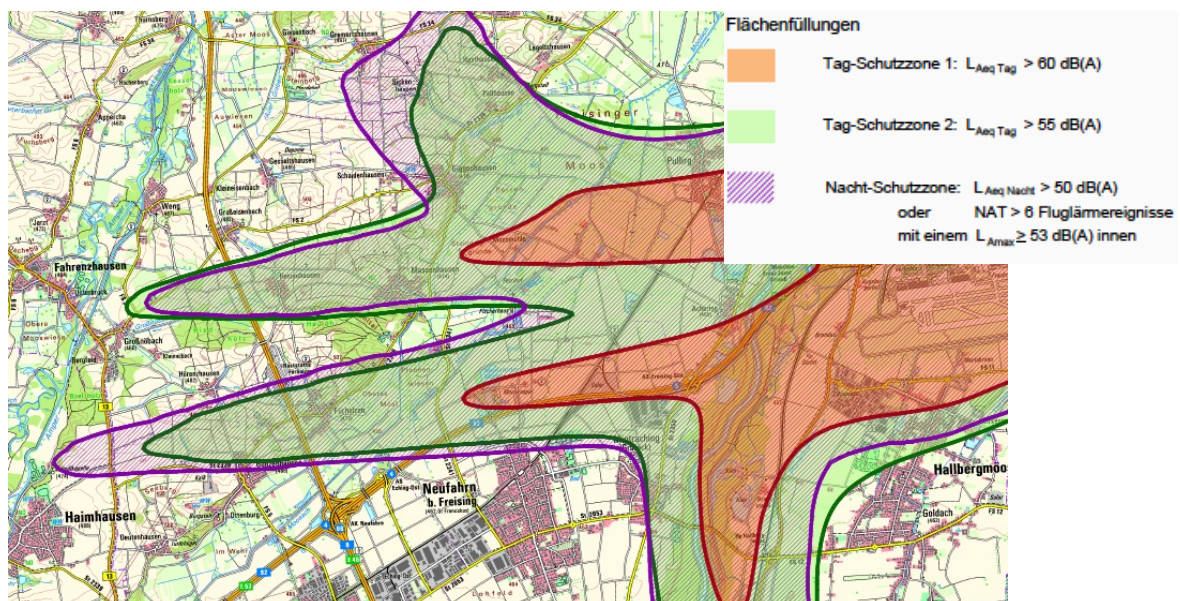


Festlegung von Lärmschutzbereichen



Festlegung von Lärmschutzbereichen

Lärmschutzbereiche nach Entwurf FlugLärmVO MUC



noch Fragen?